

WERNER ECK

PROBLEME DER KONSULARFASTEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 118 (1997) 275–280

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

PROBLEME DER KONSULARFASTEN

1. Suffektkonsuln sind seit der claudischen Regierungszeit eine Massenerscheinung. Doch präzise Datierungen fehlen seit dem späteren 2. Jh. für die meisten dieser kurzfristigen Amtsträger. Das ist wesentlich dadurch bedingt, daß selbst in der kaiserlichen Kanzlei seit der Zeit des Septimius Severus bei Datierungen nur noch die *consules ordinarii* herangezogen wurden.¹ Inschriftliche, vollständige Konsulnverzeichnisse, wie sie uns z.B. die *Fasti Ostienses* oder *Fasti Potentini* bieten, enden für uns spätestens mit der frühen Zeit Marc Aurels.

Einzige Ausnahme sind die *Fasti Caleni*. Denn ein kleines Fragment dieser Fasten zeigt, daß in Cales noch in den Jahren 288 und 289 alle in den betreffenden Jahren amtierenden stadtrömischen Konsuln inschriftlich aufgezeichnet wurden. Die Abfolge für die Konsuln für das Jahr 289 lautet folgendermaßen:²

[L. Ragonius] Quintianus co(n)s(ules)
 [M.] Magrius Bassus
 [. .] M. Umbrius Primus co(n)s(ules)
 [T.] Flavius Co^le^lianus
 [. .] Ce]ljonius Proculus co(n)s(ules)
 [. . H]elvius Clemens
 [. .] Flavius Decimus co(n)s(ules)
 [. . .]ninius Maximus

Wüßten wir nichts weiter über die Konsuln dieses Jahres, dann würden wir vermuten, daß wahrscheinlich alle Paare für je drei Monate im Amt gewesen sein dürften. Denn daß die beiden *consules ordinarii* Ragonius Quintianus und Magrius Bassus in verschiedenen anderen Dokumenten auch noch spät im Jahr zur Datierung herangezogen werden,³ besagt nicht, daß sie damals noch die *fasces* geführt hätten. Das entsprach dem üblichen Verfahren bei der Datierung allein nach den *ordinarii* während des gesamten Jahres, auch wenn diese inzwischen längst ihr Amt verlassen hatten.

Daß die *Fasti Caleni* aber nicht einfachhin in der genannten Form interpretiert werden können, beruht auf einer Inschrift aus Cumae, die auch sonst in vieler Hinsicht beachtenswert ist. Der Text lautet:⁴

M. Magrio Basso L. Ragonio / Quintiano cos., k. Iunis, Cumis in templo divi Vespalsiani in ordine decurionum, / quem M. Mallonius Undanus / et Q. Claudius Acilianus praet. / coegerant, scribundo sorte / ducti adfuerunt Caelius Pan/nychus, Curtius Votivos, Considilius Felicianus, referentibus pr. / de sacerdote faciendo Matris / deae Baianae in locum Restituti / sacerdotis defuncti, placuit uni/versis Licinium Secundum / sacerdotem fieri. / – XV sac. fac. pr. et magistratibus Cuman. sal. / Cum ex epistula vestra cognove/rimus creasse vos sacerdotem / Matris deum Licinium Secundum / in locum Claudi Restituti defunc[t]i, secundum voluntatem vestra (sic!) / permisimus ei occavo et / corona, dumtaxat intra / fines coloniae vestrae,

¹ Zuletzt W. Eck, *Consules ordinarii und consules suffecti als eponyme Amtsträger*, in: Epigrafia. Actes du Colloque en mémoire de Attilio Degrassi, Rome 27-28 mai 1988, Rom 1991, 15-44.

² CIL X 4631 = Inscr. It. XIII 1, p. 269.

³ R.S. Bagnall - A. Cameron - S.R. Schwartz - K.A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire*, Atlanta 1987, 112f.

⁴ CIL X 3698 = D. 4175 = M.J. Vermaseren, *Corpus cultus Cybelae Attidisque IV*, Leiden 1978, 6 Nr. 7.

uti. / Optamus vos bene valere. / Pontius Gavius Maximus / promagistro suscripsi XVI kal. Septembres, M. Umbrio Primo / T. Fl. Coeliano cos.

Die Inschrift bietet zunächst einen Beschluß des Dekurionenrats von Cumae, der am 1. Juni des J. 289 gefaßt wurde. Der Rat hatte eine Nachwahl für einen verstorbenen Priester der Mater Magna durchgeführt und einen Licinius Secundus als Nachfolger vorgeschlagen. Da der Kult der großen Göttermutter unter der Aufsicht der *Quindecimviri sacris faciundis* in Rom stand, wurde diesen der Beschluß mitgeteilt. Unter dem Datum vom 17. August hatten diese brieflich geantwortet und den Vorgeschlagenen bestätigt.

Der Dekurionenrat in Cumae benutzte in seinem Beschluß am 1. Juni die *consules ordinarii* zur Datierung, die *Quindecimviri* in Rom dagegen am 17. August ein Suffektkonsuln paar. Es sind die letzten unmittelbar zur Datierung verwendeten *consules suffecti* überhaupt, die wir kennen.

Aus diesem Befund hat man nun allgemein den Schluß gezogen, die beiden ordentlichen Konsuln, Magrius Bassus und Ragonius Quintianus, seien am 1. Juni des J. 289, als der Dekurionenbeschluß gefaßt wurde, tatsächlich noch im Amt gewesen. Auch Degrassi hatte dies so in seine FC eingetragen.⁵ Offensichtlich hatte er wie auch andere aus dem Vorhandensein der *beiden* Daten in der *einen* Inschrift geschlossen, es müsse sich in *beiden* Fällen um eine Datierung *nach den jeweils am 1. Juni und am 17. August im Amt befindlichen Konsuln* handeln. Dieser Schluß ist aber nicht einfachhin zulässig. Denn entscheidend für die Beurteilung der Datierungsweise ist nicht der Umstand, daß beide Daten in einer und derselben Inschrift erscheinen, sondern vielmehr, wo und von wem die beiden Datierungen stammen.

Als die Dekurionen von Cumae am 1. Juni ihren Beschluß datierten, fragten sie nicht danach, welches Konsuln paar an diesem Tag in Rom die *fasces* wirklich führte; vielmehr datierten sie nach den *consules ordinarii*, so wie es seit der Zeit Marc Aurels, zum Teil aber bereits vorher, in allen Stadtratsbeschlüssen, die wir kennen, geschah.⁶ Es war schlicht die gängige Praxis, und zwar während des gesamten Jahres. Daß es *consules suffecti* noch gab, war für die Datierung in den Städten so wie auch in der kaiserlichen Administration längst irrelevant geworden.

Das galt weithin auch in Rom; dennoch ist die Situation dort noch eine andere gewesen, zumal wenn ein senatorisches Priesterkollegium ein Schreiben zu datieren hatte. Auch der Amtsantritt von Suffektkonsuln wurde im Senat zur Kenntnis genommen; vermutlich gab es jeweils einen feierlichen Akt, an dem die *fasces* übernommen wurden. Befreundete Senatoren begleiteten den Standeskollegen bei der Übernahme des Amtes und wurden ohne Zweifel zum Gastmahl eingeladen. In einzelnen Fällen mochte man sich dann daran erinnern, daß die Qualität der Eponymen im Verlauf eines Jahres eigentlich anderen als den *consules ordinarii* zufiel, nämlich den jeweiligen *suffecti* - und hat dann vielleicht entsprechend gehandelt. Zumal in Priesterkollegien mit einer ganz selbstverständlichen Bewahrung von Traditionen hatte man, wie gerade dieses Schreiben zeigt, offensichtlich noch am Ende des 3. Jh. n. Chr. die alte Datierungsweise noch nicht ganz vergessen. Die Konsequenz aus diesen unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Datierungen ist aber, daß man aus der Verwendung der *suffecti* im Schreiben der *Quindecimviri* nicht mehr den Schluß ziehen darf, die beiden *consules ordinarii*, die im Stadtratsbeschluß von Cumae erscheinen, wären damit notwendigerweise am 1. Juni noch im Amt gewesen.

Freilich kommt nunmehr wieder der Befund in den Fasti Caleni ins Spiel. Mit den beiden in der Inschrift aus Cumae bekannten Tages- und Monatsdaten ließe sich nämlich strukturell der Befund in den Fasti Caleni so verbinden, daß die *consules ordinarii* für 6 Monate amtierten, die beiden ersten *suffecti*,

⁵ A. Degrassi, *I fasti consolari dell' impero Romano*, Rom 1952, 76; vgl. auch Bagnall u.a. (Anm.3) 112f.

⁶ Siehe die Sammlung solcher Beschlüsse bei R.K. Sherk, *The Municipal Decrees of the Roman West*, Buffalo 1970; auch in einem neuen Beschluß des Stadtrates von Puteoli aus dem J. 113 werden noch am 9. November die ordentlichen Konsuln dieses Jahres angeführt; siehe G. Camodeca, in: *Annali di arch. e stor. antica* 3, 1996, 163.

M. Umbrius Primus und T. Flavius Coelianus, die am 17. August bezeugt sind, vom 1. Juli bis Ende August und sodann die beiden anderen Suffektpaare jeweils für zwei Monate.⁷ Doch dann hat man zu fragen, ob es in irgendeiner Weise wahrscheinlich zu machen ist, daß ordentliche Konsuln die ersten sechs Monate eines Jahres amtierten und sie erst dann durch die *suffecti* ersetzt wurden, die ihrerseits nur je zwei Monate im Amt blieben.

Bei einer Überprüfung der Überlieferung für die Konsuln des 2. Jahrhunderts, in dem noch sehr viele *suffecti* bekannt sind, läßt sich kein Fall nachweisen, daß zwei *ordinarii*, die nicht dem Kaiserhaus angehörten, mehr als vier Monate wirklich im Amt waren. Spätestens nach vier Monaten übergaben sie den Konsulat an ein Paar von Suffektkonsuln.⁸ Zwar wissen wir nicht genauer, ob im 3. Jh. die Länge der Konsulate dieselbe Variationsbreite hatte wie im 2. Jh.; doch soweit wir Einblick haben, scheint dabei keine entscheidende Änderung eingetreten zu sein. Somit sollte man, solange wir keine anderen Informationen haben, eher davon ausgehen, daß auch Magrius Bassus und Ragonius Quintianus im J. 289 nicht länger als von Januar bis Ende April amtierende Konsuln waren. Dann dürften Umbrius Primus und Flavius Coelianus, die sie vermutlich am 1. Mai ablösten, bis Ende August im Amt verblieben sein, während die restlichen beiden Suffektpaare jeweils nur zwei Monate amtierten. Eine solche Abfolge würde jedenfalls nach den strukturellen Wahrscheinlichkeiten über die Länge des Konsulats am ehesten unserem konkreten Wissen für das J. 289 entsprechen.

2. Bei der *epikrisis* von Veteranen in Ägypten wurde von den ehemaligen Soldaten zumindest gelegentlich auch die in ihrem Besitz befindliche Abschrift ihrer Bürgerrechtsverleihung, ihr bronzenes Militärdiplom, vorgelegt. Dabei wurden die wichtigsten persönlichen Details in die *epikrisis*-Unterlagen aufgenommen, darunter manchmal auch das Datum der Ausstellung der kaiserlichen Konstitution, mit der das Bürgerrecht verliehen wurde.⁹

Vor kurzem wurde von Paul Schubert eine solche *epikrisis*-Urkunde aus der Zeit Hadrians publiziert, die auch ein Konsulatsdatum enthält, freilich nur in folgender fragmentarischer Form (nur Z. 6-11):¹⁰

[καὶ τέκνα Ὀκτάουλος, ἐτῶν, Λουκρήτιος, ἐτῶν, Σερῆνος, ἐτῶν. ἐπέδει-
[ξεν ὁ Κλήμης δέλτον χαλκῆν ἐκσφράγισμα στή[λ]ης χαλκῆς ἀνα-
[κειμένης ἐν Ῥώμῃ δι' ἧς] ἐδηλο[ύ]το στρατευσάμενον [αὐ]τὸν καὶ ἐν-
[τίμως ἀπολελῦσθαι περιέ[χουσαν] οὕτως [...]......ωνδ...μ
[.....]δ..[.M]άρκω [.....]φ Πωλίωνι ὑπ[ά-
[τοις.....]

Das genaue Datum wurde vom Herausgeber mit [πρὸ...] καλενδῶν Δεκεμ[βρίων...] ergänzt; das Diplom wäre also zwischen dem 14. November und dem 1. Dezember ausgestellt worden. Die *epikrisis* selbst wurde im 17. Jahr Hadrians durchgeführt; da das 17. Jahr am 28. August 133 endete, muß die Ausstellung der Bürgerrechtskonstitution spätestens zwischen dem 14. November und 1. Dezember 132 erfolgt sein. Zu fragen ist jedoch, ob 132 auch wirklich das Jahr ist, aus dem das Militärdiplom stammt,

⁷ So etwa von Bagnall u.a. (Anm. 3) 112 vermutet.

⁸ Siehe insbesondere L. Vidman, *Fasti Ostienses*, Prag² 1982, 46 ff., ebenso *Fasti Ostienses*, hg. B. Bargagli - Chr. Grosso, 1997, 30 ff.; ferner die Listen bei Degrassi, FC sowie für die Zeit des Antoninus Pius und Marc Aurel bei G. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen*, Bonn 1977, 137ff.

⁹ Siehe die Sammlung aller Zeugnisse über die *epikrisis* von Veteranen bei R. Haensch, ZRG (R) 109, 1992, 313ff. Nur in zwei der insgesamt 13 Urkunden über die *epikrisis* wird direkt aus einem Militärdiplom zitiert (abgesehen von dem im folgenden besprochenen Papyrus), sonst wird nur darauf verwiesen; siehe S. Daris, *Documenti per la storia dell'exercito Romano in Egitto*, Mailand 1964, Nr. 95.97.

¹⁰ P. Schubert, *Les Archives de Marcus Lucretius Diogenes*, Bonn 1990, 64.

oder ob zwischen Bürgerrechtsverleihung und *epikrisis* längere Zeit vergangen sein könnte. Der Herausgeber hat sich dazu nicht geäußert.

Daß der Zeitraum jedenfalls nicht viele Jahre betragen haben kann, ergibt sich schon alleine daraus, daß der Veteran M. Lucretius Clemens bei der *epikrisis* 48 Jahre alt war. Geboren war er somit im J. 85/86. Da er insgesamt 26 Jahre gedient hatte, wäre er bei einer Bürgerrechtsverleihung im Nov./Dez. 132 mit 21 oder 22 Jahren ins Heer aufgenommen worden, ein ganz übliches Alter. Früher als mit 18 Jahren ist Lucretius Clemens aber kaum ins Heer eingetreten. Dafür sprechen jedenfalls unsere sonstigen Kenntnisse über das Eintrittsalter von Soldaten.¹¹ Dann hätte seine Entlassung bei 26 Dienstjahren im J. 129 stattgefunden. Das Konsulatsjahr des Pollio ist also frühestens im J. 129 anzusetzen, spätestens im J. 132.

Nun könnte man vermuten, eine *epikrisis* eines Veteranen habe sehr schnell nach Bürgerrechtsverleihung und Entlassung stattgefunden, womit 132 als Ausstellungsjahr für das Diplom am wahrscheinlichsten wäre. Dieser Schluß ist jedoch nicht zu ziehen. Denn in der einzigen *epikrisis*-Urkunde, in der das Datum des Diploms und damit der Bürgerrechtsverleihung sowie die vorausgegangene Entlassung aus dem Heer erhalten und genau bestimmbar sind, liegen zwischen dem Datum des Militärdiploms und der Durchführung der *epikrisis* volle acht Jahre.¹² In einer weiteren Urkunde ist vom Konsulatsdatum des Diploms zu wenig erhalten, als daß es präzise datiert werden könnte.¹³

Damit ist bei unserem gegenwärtigen Kenntnisstand lediglich der Schluß erlaubt, daß das Diplom mit dem Konsul Pollio in den Jahren zwischen 129 und 132 ausgestellt wurde. In keinem dieser Jahre ist bisher für November/Dezember ein Konsul bekannt,¹⁴ so daß auch von hier aus keine weitere Einschränkung möglich ist. Angesichts der Häufigkeit des Cognomens Pollio im Senatorenstand¹⁵ erscheint es zudem nicht möglich, zu einer Identifizierung mit anderen bekannten Senatoren dieses Namens zu kommen.

3. Eine Inschrift aus Vicetia in Norditalien hat folgenden Wortlaut:

*M. Abonius Acanthus IIIIVir Aug. / adcensus cos. in memoriam / Abonii [?Mau]rici p[at]r[on]i sui t. f. i.*¹⁶

CIL V 3121, von der nur der rechte Rand erhalten ist, trug ursprünglich genau denselben Text. Es handelte sich offensichtlich um Inschriften, die zu Basen gehörten, auf denen einst Statuen oder Büsten eines Abonius [?Mau]ricus standen. Die Ehrenmonumente wurden von dessen Freigelassenen M. Abonius Acanthus errichtet. Er nennt sich außer *VIVir Aug(ustalis)* auch noch *adcensus co(n)s(ulis)*, war also einem Konsul direkt zugeordnet gewesen.

Ohne jede Ausnahme hat man in der prosopographischen Forschung sowie in Verzeichnissen von Konsuln der Kaiserzeit aus diesem Text den Schluß gezogen, Abonius [?Mau]ricus sei *consul suffectus* gewesen;¹⁷ eine zeitliche Fixierung wurde freilich von niemandem versucht. Grund für den Schluß,

¹¹ Eine Sammlung der Daten über das Eintrittsalter von Auxiliaren gibt es m.W. nicht. Doch dürfte in dieser Hinsicht zwischen Auxiliaren und Legionären kein großer Unterschied bestanden haben. Man kann deshalb G. Forni, *Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocletiano*, Mailand 1956, 135 ff. vergleichen.

¹² Siehe Daris (Anm.9) Nr. 97.

¹³ Daris (Anm. 9) Nr. 95.

¹⁴ Vgl. Degrassi, FC 37f. Anders ist es für das Jahr 128, für das alle Konsulnpaare bekannt sind.

¹⁵ Siehe dazu in Kürze die Verweise in PIR² P s.v. Pollio. Weder ein Konsul noch ein Senator mit dem Namen M. [--]us Pollio ist in der fraglichen Zeit bekannt.

¹⁶ CIL V 3120.

¹⁷ Siehe z.B. PIR² A 14; A. Degrassi, *I fasti consolari dell'impero Romano*, Rom 1952, 109; G. Alföldy; EOS II, Rom 1982, 340 Nr. 8 (unter Vicetia). In den Indices zu Symes Roman Papers I-VII ist der Name Abonius nicht zu finden, obwohl Syme gerade zu den führenden Gruppen Oberitaliens viel geschrieben hat.

Abonius [?Mau]ricus sei konsulares Mitglied des Senats gewesen, war die bekannte Tatsache, daß in den weitaus meisten der bekannten Fälle von *accensi co(n)s(ulis)* diese ihrem Freilasser und Patron während dessen Konsulat zugeordnet waren. Beispiele dafür anzuführen, ist nicht nötig.¹⁸ So lag der Schluß auch bei Abonius [?Mau]ricus aus Vicetia zunächst nahe.

Dennoch hätten verschiedene Faktoren vor diesem Schluß warnen können. So ist es unmittelbar überraschend, daß der *Vivir* und *accensus cos.* in beiden Texten sich am Beginn der Inschrift nennt, einschließlich seiner beiden öffentlichen Funktionen. Sein Patron dagegen erscheint erst nach ihm, und zwar schlicht mit seinem Namen, sogar ohne Praenomen, vor allem aber ohne jeden Hinweis auf seine sozio-politische Stellung; nur daß er *patronus* des M. Abonius Acanthus war, wird erwähnt. Natürlich könnte man sagen, aus der Benennung *accensus cos.* hätte jeder schließen können, daß Abonius [?Mau]ricus Konsul gewesen sei. Das aber würde heißen, die höhere soziale Position durch die niedrigere zu bestimmen; das ist nicht gerade wahrscheinlich. Ein gewisser Leonas, *lib. et accensus patroni*, setzte in Auximum seinem Patron C. Oppius Sabinus eine Statue; der Hauptteil des Textes besteht aus dem senatorischen Cursus honorum des Geehrten.¹⁹ Und in den zahlreichen Ehrungen für L. Licinius Secundus, einen Freigelassenen und *accensus* des L. Licinius Sura, des engsten Vertrauten Traians, wird ganz stereotyp hinzugesetzt, er sei *accensus patron(o) suo L. Licin(io) Surae prim(o), secund(o), tert(io) cons(ulatu) eius* gewesen.²⁰ Der genau formulierte Rang des Patrons charakterisierte den sozio-politischen Status des *accensus*, nicht umgekehrt.

Auffällig ist ferner, daß sich unter den Tausenden von Senatoren nicht eine Person findet, die den Namen Abonius trägt.²¹ Das könnte man vielleicht noch dem Zufall der Überlieferung zuschreiben. Doch auch unter den Prokuratoren sowie den Rittern, die es nur bis zur *militia equestris* brachten, findet sich niemand, der so geheißen hätte.²² Auch kein Munizipalmagistrat dieses Namens ist zu finden. Ja der Name scheint überhaupt nur in der ersten oben genannten Inschrift vorzukommen,²³ jedenfalls in Italien und in den europäischen Provinzen des römischen Reiches.²⁴ Ein einsamer Konsul mit dem Namen Abonius wäre bei dieser Sachlage doch sehr überraschend.

Entscheidend ist jedoch, daß die Voraussetzung, ein *accensus* im Status eines *libertus* habe diese Funktion selbstverständlich bei seinem Patron ausgeübt, keineswegs generell zutrifft. Ivan di Stefano Manzella hat vor wenigen Jahren eine Grabinschrift aus Civita Castellana publiziert, in der ein Q. Salvadius Q. I. Zosimus als *accensus* (sic) L. Cornifici bezeichnet wird.²⁵ Er hat auch auf vier weitere Fälle verwiesen, bei denen klar ist, daß der *accensus* eines Magistrats nicht dessen *libertus* gewesen ist. Ein lange bekanntes Beispiel ist M. Caelius M. I. Phileros, *accensus T. Sexti imp(eratoris)* in Africa.²⁶ Auch C. Papius C. I. Apelles, der auch *argentarius* war, fungierte nicht bei seinem Freilasser, sondern bei P. Silius, dem Konsul des J. 3 bzw. 28 n. Chr., als *accensus*.²⁷ Es finden sich also genügend Beispiele dafür, daß ein *accensus* Freigelassener einer Person war, aber bei einem anderen als *accensus* wirkte. Wie gerade die von di Stefano Manzella publizierte Inschrift zeigt, ist selbst ein so bekannter Name wie

¹⁸ Siehe die Zusammenstellung bei di Ruggiero, Diz. epigr. I 20 f.; ferner I. di Stefano Manzella, Zosimo, liberto di Q. Salvidieno Rufo è accenso di L. Cornificio console nel 35 a.C., ZPE 85, 1981, 175 ff.

¹⁹ CIL IX 5835 = D. 1059.

²⁰ Siehe z.B. CIL II 4536 = D. 1952; weitere Zeugnisse sind PIR² L 253 genannt.

²¹ Siehe PIR² I p. 3.

²² H.-G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1960, III 1113; Suppl., Paris 1982, 159; H. Devijver, Prosopographia militiarum equestrum quae fuerunt ab Augusto ad Gallienum, Leuven 1976 ff.; S. Demougin, Prosopographie des chevaliers romains Julio-Claudiens, Paris 1992, 691.

²³ In der zweiten Inschrift sind die Namen nicht erhalten.

²⁴ Siehe Onomastica provinciarum Europae Latinarum, hg. B. Lörincz - F. Redö, Budapest 1994, 4.

²⁵ Siehe oben Anm. 18.

²⁶ CIL X 6104 = D. 1945.

²⁷ CIL X 3877 = D. 1947. Vgl. ferner CIL VI 1963 = 5180 = D. 1948; CIL XI 7431; Cic., ad fam. 3,7,4: Ciceros *accensus* war Freigelassener eines Cornelius Lentulus.

der des Q. Salvid(i)enus, eines der fähigsten Heerführer Octavians, keine Gewähr dafür, daß sein Freigelassener auch unter ihm als *accensus* fungierte. Umso weniger darf man dies bei einem Abonius vermuten, der für uns ein Nobody ist.

Die Konsequenz aus dieser Überlegung kann nur sein, den vermeintlichen *consul suffectus* ungewisser Zeitstellung, Abonius [?Mau]ricus, aus unseren Konsulnfasten zu streichen.

Köln

Werner Eck